

DER MISSIONARISCHE AUFTRAG DER KIRCHE IN DER KIRCHENORDNUNG

I. Der missionarische Auftrag der Kirche

1. Kirche ist Mission

Soll Mission überhaupt in einer modernen Kirchenordnung erwähnt werden? Würde man eine Umfrage unter den Mitgliedern der Volkskirche lancieren, das Ergebnis wäre voraussehbar¹. Viele Zeitgenossen halten Mission für ein Relikt aus der Vergangenheit. Weshalb sollen andere Menschen zum christlichen Glauben bekehrt werden? Hat nicht jeder das Recht auf seine eigene Religion? Solche Stimmen machen deutlich: «Mission» ist ein vergifteter Begriff². Auch innerhalb der Kirche ist er zum Reizwort geworden. Und es gibt zweifellos gute Gründe, zu eifrigen Missionaren Distanz zu halten. Um nur zwei zu nennen: Mission ist immer mit einem *Kulturimport* verbunden, weil es kein nacktes Evangelium gibt. Und dann will, wer eine Mission hat, andere von seiner *Wahrheit* überzeugen³. Missionarische Kommunikation ist asymmetrisch und eindringlich. Das macht sie verdächtig. Das Unbehagen entsteht dort, wo Mission einher geht mit Machtansprü-

1 Aufschlussreich sind diesbezüglich Visitationsberichte. Als Beispiel sei der Bericht der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, Volkskirche mit Zukunft. Liestal: Evang.-ref. Kirche BL, cop. 1996, genannt. In der Umfrage, die die Grundlage des Berichts bildete, wurde den Befragten eine Liste mit 16 Aufgaben der Kirche vorgelegt. Die Befragten mussten diese nach Prioritäten ordnen. Mission landete auf dem letzten Rang.

2 M. Welker: Missionarische Existenz heute. In: EvTh. 58. Jg. 1998, S. 413–424, S. 413.

3 Vgl. M. Petzoldt: Christlicher Wahrheitsanspruch im Missionsauftrag und im Dialog der Religionen. In: M. Böhme u.a. (Hg.): Mission als Dialog. Zur Kommunikation des Evangeliums heute. Leipzig: Evang. Verlagsanstalt 2003, S. 61–89, S. 84. Kritisch zur Bezeichnung «Mission als Dialog» äussert sich E. Hauschildt: Ist Mission Dialog? In: PTh. 92 Jg., S. 300–305. Hauschildt plädiert dafür, den missionarischen Kommunikationstyp als Werbung zu verstehen (S. 303f.).

chen. Frommer Durchsetzungszwang ist ethisch und rechtlich problematisch⁴.

Gerade die Bedenken gegenüber einer verfehlten missionarischen Praxis führen aber vor Augen, dass eine gründliche Auseinandersetzung mit Mission geboten ist. So fordert der Heidelberger Missions-theologe Theo Sundermeier wohl zu recht, dass über das ‚Wie‘ der Mission diskutiert werden muss. Er fügt allerdings gleich hinzu: Es darf das ‚Dass‘ der Mission in der Kirche nicht umstritten sein. Sundermeier begründet dies damit, dass Kirche nicht nur eine Mission hat, sondern Mission ist⁵. Verdeutlichen lasse sich dies daran, dass Jesus seinen Jüngern ihre Mission zuspricht: Ihr *seid* das Licht der Welt, ihr *seid* das Salz der Erde! Eine Kirche, die nicht leuchtet und sich nicht um die Mitteilung des Evangeliums kümmert, sei keine Kirche mehr⁶.

Wenn aber Kirche von ihrem Ursprung her Mission ist, steht überhaupt nicht zur Diskussion, *ob* in einer künftigen Kirchenordnung Sache und Anliegen der Mission gestrichen werden soll. Darüber hat weder Kirchenleitung noch Kirchenvolk zu befinden. Kirche versteht sich aufgrund der Sendung Jesu als gesandte Kirche. Mission gehört zum Wesen der Kirche und durchdringt alle ihre Funktionen. Wenn Kirche Mission ist, muss sie demzufolge verankert sein in den Lebens-äusserungen der christlichen Gemeinde. Denn sie ist eine Dimension des Evangeliums, die in der christlichen Gemeinschaft (*koinonia*) verwurzelt ist und konkret wird im Dienst am Nächsten (*diakonia*). Mission wird als Zeugnis (*martyria*) lebendig und kommt in der Gottesdienst-feier (*leitourgia*) zu ihrem Ziel⁷.

4 Siehe dazu Pestalozzianum Zürich (Hg.): Das Paradies kann warten: Gruppierungen mit totalitärer Tendenz. 2. Aufl., Zürich: Werd Verlag 1992. Vgl. auch Petzoldt: Christlicher Wahrheitsanspruch (s. Anm. 3), S. 84.

5 T. Sundermeier: Kulturelle Sensibilität und Kreuzestheologie. In: Böhme: Mission als Dialog (s. Anm. 3), S. 39–60, S. 40. Vgl. Kirchenamt der EKD (Hg.): Das Evangelium unter die Leute bringen. Zum missionarischen Dienst in unserem Land (EKD-Text 68). Hannover 2000, S. 17 (im Folgenden zit. als EKD-Text 68).

6 Sundermeier, aaO., S. 40.

7 Dazu mehr bei H. Wrogemann: Identität und Struktur – Beobachtungen zu missionarischer Gemeinde heute. In: EvTh. 58. Jg. 1998, S. 424–432, S. 431ff. und V. Krech: «Missionarische Gemeinde» – Bedingungen und Möglichkeiten aus soziologischer Sicht. In: aaO., S. 433–444, S. 442ff.

2. Kirche ist Missionsgebiet

Dieser innerste Zusammenhang von Leben und Sendung der Gemeinde ist freilich keine Beschreibung der kirchlichen Wirklichkeit. Er ist vielmehr ein theologisches Postulat. Mission *soll* die Lebensäußerungen der christlichen Gemeinde durchdringen und das Leben der Gemeinde *müsste* eigentlich ein Zeugnis des Glaubens sein. So fordern es zumindest die Grundsatzartikel vieler Kirchenordnungen. Aber theologisches Ideal und institutionelle Realität klaffen auseinander. Die Volkskirche hat Mitglieder, die keinen Kontakt zur Gemeinde pflegen, nur gelegentlich im Gottesdienst erscheinen und sich nicht um Glaubensgemeinschaft kümmern. Sollen diese Menschen zum Gottesdienst eingeladen werden? Sollen sie bewegt werden, aktiver am Leben der Gemeinde teilzunehmen?

Wenn Kirche Mission ist, muss davon ausgegangen werden. *Evangelisation* und *Gemeindeaufbau* gehören zum missionarischen Auftrag der Kirche. Dies verändert die Wahrnehmung der Mission. Sie zielt nicht nur auf einen Bereich ausserhalb der kirchlichen Organisation. Sie ist mehr als die «auf Pflanzung und Organisation der christlichen Kirchen unter Nichtchristen gerichtete Tätigkeit der Christenheit»⁸, wie dies Gustav Warneck in seiner Missionslehre definiert hat. Mission richtet sich auch auf das Innere der Organisation Kirche⁹. Kirche ist folglich auch Missionsgebiet, und die Evangelisation ihrer Glieder ist eine zentrale Perspektive für die Tätigkeit der Kirche¹⁰.

3. Ein Beitrag zur Verständigung

Kirche hat Mission, sie ist Mission und erscheint zugleich als Missionsgebiet. Dieses spannungsvolle Verhältnis macht Mission für die

8 G. Warneck: *Evangelische Missionslehre*. Bd. I, Gotha 1897, S. 1. Warneck führt weiter aus, dass «diese Tätigkeit [...] den Namen Mission [trägt], weil sie auf einem Sendungsauftrage des Hauptes der christlichen Kirche beruht, durch Sendboten (Apostel, Missionare) ausgeführt wird und ihr Ziel erreicht hat, sobald die Sendung nicht mehr nötig ist».

9 So dezidiert M. Welker: *Missionarische Existenz heute* (s. Anm. 2), S. 420: «Eine missionarische Existenz wird innerhalb der von Zerfall und Selbstsäkularisierung bedrohten Kirchen im Pluralismus unverzichtbar, wenn diese Bedrohung abgewendet und zu einer Triebkraft der Erneuerung werden soll.» Siehe auch ders., *Der missionarische Auftrag der Kirchen in pluralistischen und multi-religiösen Kontexten*. In: *Missionarische Kirche im multireligiösen Kontext, Weltmission heute* Nr. 25, Hamburg 1994, S. 47–64.

10 EKD-Text 68, S. 5.

Kirche und die Theologie, die Kirche kritisch begleitet, zu einem komplexen Thema. Was Jürgen Ziemer im Blick auf die theologische Ausbildung fordert, gilt ohne Einschränkungen auch für die Ordnung der Kirche:

«Es muss eine Verständigung darüber herbeigeführt werden, was als ‚Mission‘, ‚missionarische Gemeinde‘ und ‚missionarische Kompetenz‘ unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Bedingungen zu verstehen ist. Erst dann werden sich vernünftigerweise Schlussfolgerungen ziehen lassen.»¹¹

Die Komplexität der Missions-Thematik bringt es mit sich, dass jeder Verständigungsversuch unweigerlich auf fundamentale theologische Fragen stösst. Ziel der folgenden Überlegungen ist es, einen – bescheidenen – Beitrag zu einer solchen Verständigung zu leisten, indem *ein* Aspekt der Diskussion eingeblendet wird. Es geht im Folgenden primär um die Frage, wie der missionarische Auftrag in einem Gesetztext festgehalten werden kann und soll. In einem ersten Schritt wird die Verortung und das Verständnis der Mission in Kirchenordnungen einiger evangelisch-reformierter Landeskirchen in der Deutschschweiz untersucht. Die Lektüre dieser Ordnungen vermittelt eine Vorstellung davon, wie der missionarische Auftrag in diesem Traditionsraum verstanden und umgesetzt wird. Es geht darum, die Umrisse der *Missionstheologie* in den Kirchenordnungen nachzuzeichnen, die sich in der kirchlichen Kultur des deutschschweizerischen Protestantismus seit den 60er Jahren entwickelt hat (II.). Dann ist darzulegen, was beim Thema Mission heute zur Debatte steht. Im Lichte der gegenwärtigen Diskussion über die kontextuelle Mission stellt sich die Frage, inwiefern das Missionsverständnis der Kirchenordnungen noch adäquat ist. Weiter ist zu prüfen, ob angesichts neuer Herausforderungen auch eine veränderte Form des missionarischen Amtes erwogen werden müsste (III.). Schliesslich werden die wichtigsten Einsichten zu Forderungen gebündelt, wie der missionarische Auftrag in künftigen Kirchenordnungen formuliert werden kann (IV.).

¹¹ J. Ziemer: Die Nähe der Menschen suchen. Zur Dimension des Missionarischen in Gemeindepraxis und theologischer Ausbildung. In: Böhme: Mission als Dialog (s. Anm. 3), S. 189–206, S. 194.

II. Der missionarische Auftrag in der Kirchenordnung

1. Mission in der Kirchenordnung

A. Mission als Grundauftrag der Kirche

Die Kirche ist gesandt, *allen* Menschen das Evangelium zu verkünden. Deshalb gehört Mission zum Grundauftrag der Kirche. Mehr oder weniger explizit kommt dies in allen Kirchenordnungen, die im folgenden Überblick berücksichtigt worden sind, zum Ausdruck¹². Dabei sind unterschiedliche Begriffsverwendungen im deutschen, englischen und französischen Sprachgebrauch zu beobachten. Im romanischen Sprachraum wird für die Sendung der Kirche der Begriff «Mission» verwendet. Er kann alles umfassen, was mit dem Auftrag und der Sendung der Kirche gemeint ist. Als Beispiel einer solchen generellen Verwendung des Begriffs sei das *loi ecclésiastique* der Waadtländer Kirche zitiert. Hier wird im ersten Artikel eindrücklich erklärt:

«L'Eglise évangélique réformée du canton de Vaud a pour vocation de répondre à l'appel de Dieu manifesté en Jésus-Christ. Elle a pour mission d'annoncer l'Évangile à tous, de former ses membres à la vie chrétienne et d'offrir un accompagnement et un guide aux personnes en recherche spirituelle. [...] Elle s'efforce de conformer sa vie, sa mission et son enseignement à la Parole de Dieu telle qu'elle est contenue dans la Bible.»¹³

In der Zürcher Kirchenordnung ist nur implizit vom missionarischen Auftrag der Kirche die Rede. Er ist mit der «Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Taufe, Abendmahl, Unterweisung, Seelsorge und Werken der Liebe» als ein «Dienst» umschrieben, der von der Kirche, den Gemeinden und den einzelnen Gliedern in «Offenheit gegenüber dem ganzen Volke»¹⁴ zu leisten sei. Offensichtlich geht es in dieser Formulierung ebenfalls um den Kerngedanken, dass *allen* Menschen – und nicht nur den Mitgliedern der Organisation – das Evangelium mitgeteilt wird¹⁵. Mission ist im Verkündigungsauftrag

12 Berücksichtigt werden die Kirchenordnungen der Evangelisch-reformierten Landeskirchen der Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Waadt, Zürich (im folgenden mit KO und Kanton abgekürzt).

13 KO Waadt, Art. 1.

14 KO Zürich, Art. 5.

15 Biblischer Hintergrund ist Tit 5. Vgl. auch Artikel VI der Barmer Theologischen Erklärung: «Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und

der Kirche verankert. In der Zürcher Kirchenordnung wird aber die Missionsbegrifflichkeit gemieden.

Ähnlich zurückhaltend ist die Schwyzer Kirchenordnung. In ihr wird der Grundauftrag der Kirche so umschrieben:

«Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche dient mit ihren Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Institutionen den Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort, Taufe und Abendmahl, in kirchlichen Handlungen, in der Pflege der Gemeinschaft, in Seelsorge, Unterweisung und Diakonie.»

Im nächsten Absatz wird Mission allerdings erwähnt. Dort heisst es: «Im Geist christlicher Freiheit ist sie der Gemeinschaft unter den Christen und Kirchen sowie der Ökumene und Mission verpflichtet.»¹⁶

Die Aufzählung kann so interpretiert werden: Mission und Ökumene gehören zum Auftrag, aber nicht zum Kerngeschäft der Kirche. Mission und Ökumene stehen für die Aussenbeziehungen der Kirche. Ein anderes, weniger umfassendes Missionsverständnis als in der eingangs zitierten Passage aus dem *loi ecclésiastique* ist hier leitend. Mit «Mission» ist an eine bestimmte Tätigkeit der Kirche oder einer mit ihr verbundenen Organisation und nicht an die Sendung der Kirche gedacht. Gemeint ist die *grenzüberschreitende Verkündigung des Evangeliums*¹⁷. Die Formulierung in der Schwyzer Ordnung ist also distinkter, lässt andererseits aber vieles offen. So ist ziemlich rätselhaft, worin der Unterschied zwischen «Gemeinschaft unter den Christen und Kirchen» und «Ökumene» besteht. Und weshalb ausgerechnet diese Verpflichtung «im Geist christlicher Freiheit» wahrgenommen werden soll, darüber kann nur spekuliert werden.

Konkreter wird die St. Galler Kirchenordnung. Dort heisst es unter «Erfüllung des Auftrages» im ersten Alinea: «Sie [die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallens] wirkt missionarisch und unterstützt die weltweite Missionsarbeit.»¹⁸ Die Formulierung «wirkt missionarisch» ist für eine landeskirchliche Ordnung eher ungewöhnlich. Ob allerdings die «weltweite Missionsarbeit» das missionarische Wirken erläutert, wird nicht klar ersichtlich. Und ob hier zwei Aufga-

Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten allem Volk.»

¹⁶ KO Schwyz, Art. 6,1f.

¹⁷ Vgl. N.-P. Moritzen: Art. Mission VIII. Praktisch-theologisch. In: TRE, Bd. 23, S. 68–72, S. 68.

¹⁸ KO St. Gallen, Art. 2.

benbereiche gemeint sind, ist auch nicht eindeutig auszumachen. Haben die Verfasser an innere und äussere Mission gedacht? Die Ordnung macht jedenfalls deutlich, dass die Kirche den missionarischen Auftrag nicht erfüllt hat, wenn sie nur unterstützend tätig ist¹⁹.

B. Mission als Auftrag der Kirchgemeinde

In der St. Galler Ordnung wird im Abschnitt «V. Die dienende Gemeinde» der missionarische Auftrag konsequenterweise als Aufgabe der Kirchgemeinde definiert. Sie soll «unermüdlich Mittel und Wege suchen, das Evangelium in Wort und Tat auch Menschen zu bezeugen, die ihm fernstehen»²⁰. Im folgenden Artikel wird die finanzielle, ideelle und personelle Beteiligung an der «weltweiten Missions- und Entwicklungszusammenarbeit» gefordert.

Auch in der Zürcher Ordnung wird das Engagement der Kirchgemeinde und ihrer Glieder für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages betont, aber wiederum die anstössige Begrifflichkeit vermieden. Es wird die «missionarische Existenz» der Christen umschrieben²¹. Nichts anderes ist gemeint, wenn jedes Gemeindeglied verpflichtet wird,

«an der Erfüllung des umfassenden Auftrages der Kirche in seiner Kirchgemeinde und überall sonst, wo sich christliches Leben gestalten lässt, nach seinen Gaben und Kräften mitzuwirken und dazu, wie für sich persönlich, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen»²².

Wie der kirchliche Grundauftrag kann also auch der Auftrag der Kirchgemeinde und jedes einzelnen Christen *grundsätzlich* als Mission verstanden werden. Denn der Kirchgemeinde obliegt es, den Auftrag der Kirche *an ihrem Ort durch ihre Glieder* zu erfüllen. Es ist gemäss der Zürcher Kirchenordnung der Gemeinde «als wesentlicher Dienst die Aufgabe überbunden [...], das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen», wobei sich dieses Zeugnis neben Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge auch als «tätige Bruderliebe und christliche Gemeinschaft»²³ manifestieren soll.

19 Deutlich auch die Analogie zum diakonischen Auftrag. KO St. Gallen, Art. 2: «Sie [die Kirche] hilft Leidenden und Benachteiligten, unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und setzt sich ein für Recht und Gerechtigkeit, für Menschenwürde, Freiheit und Frieden.»

20 KO St. Gallen, Art. 91.

21 Vgl. dazu M. Welker: Missionarische Existenz heute (s. Anm. 2), S. 420ff.

22 KO Zürich, Art. 25.

23 KO Zürich, Art. 44.

C. Mission als grenzüberschreitende Tätigkeit

In der Umschreibung der Verantwortung der Kirchenpflege erscheint folgerichtig der *Gemeindeaufbau*²⁴. Gemeindeaufbau ist das Ziel der Kirchenleitung. Es geht u.a. auch darum, die Gemeindeglieder für ihren missionarischen Dienst zuzurüsten²⁵. Aber das wird so nicht gesagt. Wo der Missionsauftrag explizit zur Sprache kommt, wird mit Ausnahme der St. Galler und Berner Kirchenordnungen sowohl auf der Ebene der Kirche wie auf der Ebene der Kirchgemeinde in der Regel nur die «klassische» oder «äussere» Mission erwähnt. Oder es bleibt sehr vage, wie die Kirchgemeinde diesen missionarischen Auftrag ausüben soll. Zum Beispiel wird in der Schwyzer Kirchenordnung die Gemeinde für Mission im In- und Ausland verantwortlich gemacht. «Die Kirchgemeinde», heisst es im entsprechenden Artikel, «ist sich ihrer Verantwortung bezüglich Mission und Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland bewusst und handelt dementsprechend. Sie engagiert sich durch geeignete Veranstaltungen.»²⁶

Wie dies zu geschehen hat, ist den einzelnen Kirchgemeinden überlassen. Ein Zusammenhang mit dem Aufbau der Gemeinde und der Verantwortung der Gemeindeglieder ist nicht erkennbar. Hingegen macht die Freiburger Kirchenordnung bei der Ausformulierung des missionarischen Auftrages der Kirchgemeinde eine klare Regelung hinsichtlich des finanziellen Engagements. Die Kirchgemeinden werden aufgefordert, 2 bis 5% ihrer Steuereinnahmen «für Mission und Entwicklungszusammenarbeit» einzusetzen, «Evangelisation, Mission und Entwicklungszusammenarbeit» zu fördern und die «Anliegen der weltweiten Kirche [...] in Gottesdienst und Unterricht regelmässig zur Sprache kommen» zu lassen. Die Kirchenordnung mahnt, die Kirchgemeinden sollen dafür sorgen, dass «ihre Mitglieder, die Anliegen ebenso [...] unterstützen»²⁷.

Auf ähnliche Weise wird die Sache in der Luzerner Kirchenordnung geregelt. Im ersten Teil der Ordnung, der vom kirchlichen Leben han-

24 KO Zürich, Art. 35.

25 Dieses Verständnis des Gemeindeaufbaus als Zurüstung der Gemeinde für ihren Dienst kommt am deutlichsten im Artikel zur Seelsorge zum Ausdruck. Vgl. KO Zürich, Art. 96: «Jedes einzelne Gemeindeglied hat auf Grund des allgemeinen Priestertums eine Mitverantwortung innerhalb der Gemeinde und seines Lebenskreises. Kirchenpflege und Pfarrer trachten danach, die Gemeindeglieder nach deren Kräften und Gaben auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszurüsten.»

26 KO Schwyz, Art. 73.

27 KO Freiburg, Art. 73.

delt, wird unterschieden zwischen «Leben und Auftrag», der «feiern- den Gemeinde», «Weitergabe des Glaubens» und der «solidarischen Gemeinde». Artikel 73 traktiert die weltweite Solidarität: «Die Kirchengemeinden setzen sich ein für den Frieden, für die weltweite Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenrechte, im Respekt gegenüber anderen Religionen und Kulturen.»²⁸ Dass unter diesem Einsatz Mission verstanden wird, wird in der zweiten Alinea explizit: «Sie [die Kirchengemeinden] beteiligen sich an der weltweiten Missions- und Entwicklungszusammenarbeit und fördern das Wissen um internationale Zusammenhänge.»²⁹ Der Hinweis auf die weltweite Mission und die Selbstverpflichtung, das «Wissen um internationale Zusammenhänge» zu fördern, kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Luzerner Kirchenordnung dem Kulturimperialismus, der mit einem veralteten Missionsverständnis verknüpft war, einen Riegel schieben will.

Auf wieder andere Weise wird der missionarische Auftrag in der Kirchenordnung der Aargauer Landeskirche umschrieben. In dieser Ordnung wird Mission – im Unterschied etwa zur St. Galler Kirchenordnung – nicht als Aufgabe der Gemeinde, sondern als besondere *Aufgabe der Landeskirche* gesehen. In Paragraph 126 wird festgehalten: «Die Landeskirche verpflichtet sich, in der Nachfolge Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.»³⁰ Koordiniert und unterstützt von der Fachstelle «Ökumene, Mission und Entwicklung» soll das missionarische Handeln in Zusammenarbeit mit HEKS, BfA, Mission 21 und anderen Werken geschehen³¹.

D. Aufgabenteilung und missionarisches Amt

Die Aargauer Ordnung macht eine Aufgabenzuweisung an die Fachstelle «Ökumene, Mission und Entwicklung». Eine Ordnung hat klar zu stellen, was die Aufgabe der Kirchenleitung, der gesamt-kirchlichen Dienste, der Kirchengemeinden und der Gemeindeglieder ist. Dass hier vermehrt Regelungsbedarf gesehen wird, zeigen Kirchenordnungen jüngerer Datums. Dazu gehört auch die Schwyzer Kirchenordnung, die unter der Rubrik «Aufgaben der Kantonalkirche» vermerkt, dass diese «Bindeglied zwischen den Kirchengemeinden, Hilfswerken und Fachstellen für Mission und Diakonie»³² zu sein habe. Ähnliches sagt die

28 KO Luzern, Art. 73,1.

29 KO Luzern, Art. 73,2.

30 KO Aargau, § 126,1.

31 KO Aargau, § 126,2–5.

32 KO Schwyz, Art. 105.

Zürcher Ordnung, in der festgehalten wird, dass dem Kirchenrat die Aufgabe obliegt, eine «Kommission für missionarische Fragen» zu bestellen, «welcher der Inhaber des Pfarramtes für Ökumene, Mission und Entwicklungsfragen angehören soll»³³.

Das OeME-Pfarramt ist, wie der Name sagt, ein Sammelbecken unterschiedlicher Anliegen, die sich alle auf den kleinsten gemeinsamen Nenner «grenzüberschreitend» bringen lassen. Das Spezial-Pfarramt entlässt die Kirchgemeinden allerdings nicht aus ihrer Pflicht, sich für die Mitteilung des Evangeliums ausserhalb ihres Territoriums einzusetzen, sei es im Blick auf die Gemeinschaft der Kirchen (Ökumene), der Verkündigung des Evangeliums an Fernstehende (Mission) oder der weltweiten Diakonie (Entwicklungszusammenarbeit). Im dritten Hauptteil der Zürcher Kirchenordnung, die den Auftrag der Kirchgemeinde formuliert, wird festgehalten, dass

«die Kirchgemeinde die Mission als ihren eigenen Auftrag [erkennt]. Sie weiss sich den mit der Landeskirche verbundenen Missionsgesellschaften und den aus deren Arbeit herausgewachsenen Kirchen verpflichtet. Sie unterstützt die entsprechenden Anstrengungen der Landeskirche und der von ihr eingesetzten Institutionen»³⁴.

E. Evangelisation und Mission

Dass unter «Mission» nicht nur die grenzüberschreitende Verkündigung des Evangeliums, sondern eben auch Evangelisation und Gemeindeaufbau verstanden werden kann, lässt die Differenzierung zwischen «innerer» und «äusserer Mission» in der Zürcher Ordnung zumindest ahnen³⁵. Die Unterscheidung ist aber wenig geeignet, die verschiedenen Aspekte der Mission zu spezifizieren. In der Berner Kirchenordnung, die neueren Datums ist, wird die historisch belastete Terminologie denn auch vermieden. Die Aussenorientierung wird mit «Ökumene und Mission» und die Innenausrichtung mit «Mission im eigenen Land»³⁶ überschrieben. In der Begründung für letztere taucht der Grundauftrag der Kirche, «allen Menschen das Evangelium zu verkündigen»³⁷, wieder auf. Mission im eigenen Land ist Aufgabe der Kirchgemeinde. Ihr

33 KO Zürich, Art. 205.

34 KO Zürich, Art. 102.

35 KO Zürich, Art. 206. Unter der Marginalie «Liebestätigkeit, Diakonie» wird erklärt: «Die Landeskirche anerkennt die innere Mission und die Diakonie als ihre eigenen Aufgaben und fördert die hierfür bestehenden Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform.»

36 KO Bern, Art. 154 u. 155.

37 KO Bern, Art. 155,1.

obliegt es, mit «Fernstehenden und Entfremdeten im Gespräch zu sein, und ihnen das Evangelium glaubwürdig zu bezeugen, zum Beispiel durch Vorträge, durch Evangelisation, durch Gelegenheiten der Begegnung und des Dialogs»³⁸. Erst im Zusammenleben vor Ort gibt die christliche Gemeinde den «Entfremdeten» – das können ungesagt auch die «eigenen» Mitglieder sein – ein glaubwürdiges Zeugnis des Glaubens. Die Berner Kirchenordnung macht hier eine feine, aber wichtige Nuancierung. Auf dieser Ebene der Organisation geht es um die Konvivenz³⁹. Im gemeinsamen Leben wird das missionarisch-evangelistische Anliegen als «Weitergabe des Glaubens» konkret.

«Sie [die Kirche] bezeugt die Bedeutung des Wortes Gottes für das private und öffentliche Leben, für Ehe, Familie und andere Gemeinschaftsformen, für Arbeit, Beruf und Freizeit, für Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie setzt sich dafür ein, dass der Sonntag als Tag des Gottesdienstes und als allgemeiner Ruhetag, der den Menschen Besinnung, Erholung und Gemeinschaft ermöglicht, erhalten bleibt. Sie setzt sich ein für das Zusammenleben von Frauen und Männern, Jungen und Alten, von Menschen unterschiedlicher Denkart, von Schweizern und Schweizerinnen mit Ausländern und Ausländerinnen, das bestimmt ist von gegenseitiger Achtung und Anteilnahme.»⁴⁰

2. Missionsverständnis

A. Bedeutungsebenen

Ausgangspunkt dieser kurzen tour d'horizon war die Frage, welches Missionsverständnis in den ausgewählten Kirchenordnungen zum Zuge kommt. Der Vergleich der Kirchenordnungen legte folgende Unterscheidung von Bedeutungsebenen der Mission nahe:

- Mission kann als *Grundauftrag* oder Sendung der Kirche verstanden werden, allen Menschen das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden.

³⁸ KO Bern, Art. 74,1.

³⁹ Vgl. dazu T. Sundermeier: Mission und Dialog in der pluralistischen Gesellschaft. In: A. Feldtkeller; T. Sundermeier (Hg.): Mission in pluralistischer Gesellschaft. Frankfurt a.M. 1999, S. 22. «Die Herkunft, die Geschöpflichkeit, die Exzentrizität des Menschen und der Kirche weist die Kirchen an, *mit* den anderen, der ihr sozial und religiös fremden Menschen zusammenzuleben. Sie sucht die *Konvivenz*.»

⁴⁰ KO Bern, Art. 155, 2–4.

- Mit Mission ist andererseits die *äussere Mission* als grenzüberschreitende Evangeliumsverkündigung ausserhalb der christlich-abendländischen Kultur gemeint.
- Im Unterschied zur äusseren Mission hat die «*Volksmission*» oder «*innere Mission*» einen evangelistischen und diakonischen Auftrag im eigenen Land oder am eigenen Volk.
- Damit verbunden ist die Aufgabe des *Gemeindeaufbaus*. Der Aufbau der Gemeinde zielt nicht in erster Linie auf Bekehrungen von Ungetauften oder Rekrutierung neuer Mitglieder, sondern auf die Zurüstung der Getauften für deren Glaubenszeugnis vor Ort.

Die Differenzierung der Bedeutungsebenen lässt deutlicher die Akzente erkennen, die in den untersuchten Kirchenordnungen gesetzt werden. Wo der missionarische Grundauftrag im Blick ist, tauchen Gemeindeglieder und Gemeinde als Akteure auf. Wo von der äusseren Mission die Rede ist, kommen Regelungen ins Spiel, die die Koordination der Handlungsträger steuern sollen. Von einem Amt oder einer Fachstelle, die sich der Mission widmet, ist nur im zweiten Fall die Rede. Das Pfarramt für «Ökumene, Mission und Entwicklungsfragen» ist auf die äussere Mission ausgerichtet, d.h. Kontakt- und Koordinationsstelle zwischen Kirche, Missionsgesellschaften und Hilfswerken⁴¹. Die grenzüberschreitende Mission wurde im 19. Jahrhundert von Gesellschaften übernommen, die sich überkonfessionell verfassten und ausserhalb der Kirche institutionalisierten⁴².

Man kann – mit gebotener Vorsicht – aus dieser grob vereinfachten Darstellung aufgrund der Kirchenordnungen die Konturen eines Missionsverständnisses herauslesen, das in den 60er Jahren entstanden ist und Basis einer «Missionskultur» in den Gemeinden war⁴³. Die

41 Viele reformierte kantonale OeME-Stellen streben eine Neuorientierung an. Man diskutiert u.a. darüber, ob der komplexe Namen durch einen «attraktiveren» ersetzt werden soll. So P. Dettwiler in einem Bericht der Reformierten Presse, Nr. 34, 22. August 2003, S. 7–9, S. 8.

42 Vgl. dazu K. Funkschmidt: Zur Integration von Kirche und Mission im landeskirchlichen Protestantismus. In: Ch. Dahling-Sander (Hg.): Leitfaden ökumenische Missionstheologie. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2003, S. 144–162, S. 145.

43 Visitationsberichte aus den 60er Jahren geben ein beredtes Zeugnis von der Wichtigkeit dieses Teils der Gemeindekultur. Vgl. dazu H. Gubler: Dienst der Kirche in unserer Zeit. Gesamtbericht der Kirchenvisitation 1963–1964, Zürich 1966, S. 83ff. Gubler berichtet über die Arbeit der Missionsvereine, meistens

meisten Kirchenordnungen explizieren den missionarischen Auftrag als Engagement für die äussere Mission, wie er in der Regel von Missionsgesellschaften wahrgenommen wurde und wird. Durch die diakonische und ökumenische Weitung des Auftrages tragen sie auch der missionstheologischen Entwicklung Rechnung, die nicht zuletzt durch das ökumenische Gespräch angestossen worden ist. Neuere Visitationsberichte weisen aber darauf hin, dass die Gemeindekultur, die sich für diese Art der Mission engagiert hat, am Verschwinden ist⁴⁴. Was im Vergleich mit Kirchenordnungen deutscher Landeskirchen auffällt, ist die starke Zurückhaltung gegenüber der missionarischen Innenorientierung, die traditionell «Volksmission» genannt wird⁴⁵.

B. Das missionarische Amt in deutschen Kirchenordnungen

So kennt z.B. die Evangelische Kirche im Rheinland ein «Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste». Zum Angebot des Amtes gehören Kurse, Beratungen und Begleitung mit dem erklärten Ziel, «Gemeinden und Gruppen in dem Prozess zu unterstützen, ihre Mission zu entdecken und auszuüben»⁴⁶. Das missionarische Amt sei eine Dienstleistung für die Gemeinde und «Service-Einrichtung der Kirche». Diese Funktionsbestimmung kommt in verschiedenen Kirchenordnungen zum Ausdruck. Im «Kirchengesetz über das Amt für Gemeindedienst und die Gemeindeakademie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern» wird die Aufgabe des Gemeindedienstes wie folgt umschrieben: «Das Amt für Gemeindedienst hat den Auftrag, missionarische Aufgaben in Kirche und Gesellschaft aufzuzeigen, wahrzunehmen und den Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu

Frauenarbeitskreise, die den Basar vorbereiten und den Kontakt zu den Gesellschaften pflegen. Einzelne Gemeinden kennen Missionsgottesdienste. Ein Gastprediger – in der Regel ein Missionar auf Heimurlaub – berichtet über die Mission. Aus Gublers Report wird auch deutlich, wie stark Mission im Bewusstsein der Gemeinde mit Hilfeleistung, gottesdienstlicher Kollekte und Geldspenden verbunden ist.

⁴⁴ Vgl. Volkskirche mit Zukunft (s. Anm. 1), S. 51.

⁴⁵ Der Einfachheit halber wird im Folgenden der Terminus «Kirchenordnung» als Oberbegriff für das kirchliche Grundstatut («Grundordnung», «Kirchengesetz» etc.) verwendet. Vgl. Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung. D. Kraus (Hg.): Berlin: Duncker & Humblot 2001.

⁴⁶ Aus der Informationsbroschüre «Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland». Das Amt ist auch im Internet zu finden unter www.ekir.de/gmd.

helfen.»⁴⁷ Analoges hält die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche der Kirchenprovinz Sachsen fest, wenn sie der provinzialkirchlichen Einrichtung die Aufgabe zuspricht, Gemeinden und Kirchenkreis in ihrer missionarischen Arbeit zu unterstützen⁴⁸.

Zwar sind in den Gliedkirchen der EKD Bemühungen im Gange, den antiquierten Ausdruck «Amt für Volksmission» zu ersetzen. Aber auch dort, wo wie im Fall der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau neue Namen für die kirchliche Dienststellen gefunden wurden⁴⁹, deckt das missionarische Amt den Aufgabenbereich ab, der einerseits mit Gemeindeaufbau und andererseits mit Evangelisation umschrieben werden kann. Hingegen taucht ein «missionarisches Amt» oder ein «Gemeindedienst» mit diesem Aufgabenprofil in keiner deutschschweizerischen Kirchenordnung auf. Natürlich gibt es Gründe für die schwache Position dieser Facette der Mission im schweizerischen Protestantismus. Auf einige sei stichwortartig hingewiesen:

- Der deutschschweizerische Protestantismus hat eine vitale, liberale Tradition, in der ein starkes Ressentiment gegen den Missionseifer der «Positiven» gepflegt wird.⁵⁰
- Die evangelischen Landeskirchen der Deutschschweiz sind im Vergleich mit den meisten Gliedkirchen der EKD «Minikirchen». Für ein übergemeindliches «Amt für Volksmission» sind nur wenig Ressourcen vorhanden.
- Die synodale Struktur im schweizerischen Protestantismus hat eine mehr oder weniger stark ausgeprägte kongregationalistische Tendenz. Es herrscht eine generelle Skepsis sowohl gegenüber der Kirchenleitung als auch gegenüber den gesamtkirchlichen und übergemeindlichen Diensten.

47 KG 890. § 4, = KABI, 128 (Kraus: Evangelische Kirchenverfassungen (s. Anm. 45), S. 160ff.). Die Gemeindeakademie wird verpflichtet, «missionarische Dienste in den Gemeinden» anzubieten.

48 Grundordnung der Ev. Kirche Sachsen, Art. 106 (in: Kraus, aaO., S. 91ff.).

49 In der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau (vgl. Kraus, aaO., S. 316ff.) wurde das ehemalige «Amt für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau – Volksmission» dem Zentrum Verkündigung zugeordnet und heisst jetzt neu «Fachbereich Missionarisches Handeln und Geistliches Leben».

50 Einen Überblick über die Geschichte der Richtungen im Schweizerischen Protestantismus gibt P. Schweizer: Freisinnig – positiv – religiössozial. Zürich 1972.

- Die Volksmission hat in Deutschland – nicht zuletzt durch den Kirchenkampf – eine andere historische Dimension erhalten.⁵¹

Unterschiedliche kirchliche Kulturen mögen erklären, weshalb die Idee des missionarischen Amtes im schweizerischen Protestantismus weniger profiliert in Erscheinung tritt als im Raum der EKD. Die Frage, wie der missionarische Auftrag der Kirche in Zukunft optimal erfüllt und wie er rechtlich fixiert werden soll, ist damit noch nicht beantwortet.

III. Mission in der Diskussion

A. Kirche in der Krise

Wir halten fest: In den untersuchten evangelischen Kirchenordnungen der Deutschschweiz tritt das Anliegen der Volksmission und des Gemeindeaufbaus nur am Rande in Erscheinung. Weder ist eine explizite Verbindung zwischen missionarischer Gemeinde, Gemeindeaufbau und Amt zu entdecken, noch wird die Kirche als Missionsgebiet wahrgenommen. Nun stehen aber diese Themen in der gegenwärtig laufenden Diskussion über Mission im Vordergrund⁵².

Ausgangspunkt dieser Diskussion ist ein altbekanntes, aber neu bewusstes Phänomen. Viele meinen und sagen, dass die grossen Volkskirchen in einer Krise stecken. Andere sind skeptischer und warnen – mit guten Argumenten – vor der Krisenstimmung. Ob Krise oder nicht, Tatsache ist, dass die Kirche es mit kulturellen Umwandlungsprozessen zu tun hat, die nicht nur sie, sondern das gesellschaftliche Umfeld in globo betreffen. «Individualisierung» und «Pluralisierung» sind

51 Auf die neuere Geschichte und die Rückkehr der Frage der Volksmission in Westdeutschland geht D. Werner: *Mission in Deutschland*. In: Dahling-Sander: *Leitfaden ökumenische Missionstheologie* (s. Anm. 42), S. 545–561, ein.

52 Die Publikationen des Berliner Bischofs W. Huber haben in der EKD viel dazu beigetragen, dass die «missionarische Situation» der Kirche wahrgenommen und diskutiert worden ist. Vgl. ders.: *Kirche in der Zeitenwende*. Gütersloh: Velag Bertelsmann Stiftung 1998 und ders.: *Auf dem Weg zur missionarischen Kirche*. Ein Zwischenbericht. In: *EvTh*. 58. Jg. 1998, S. 461–479. Die globalen Zusammenhänge neuer Gewichtungen in der Missionstheologie beleuchtet D. J. Bosch: *Transforming Mission. Paradigm Shifts*. In: *Theology of Mission*. New York: Orbis Books 1991.

zwei wichtige Stichworte dafür⁵³. Im Blick auf die religiöse Praxis bedeuten die damit verbundenen Verschiebungen in der kulturellen und religiösen Sozialisation, dass viele Menschen sich kaum mehr an Glaubensinhalten orientieren, die durch kirchliche Institutionen vermittelt werden. Religion wird zur Privatsache erklärt. Das zeigt sich etwa daran, wie religiöse Praxis ausgeübt wird. Während das individuelle Gebet nach wie vor häufig praktiziert wird, ist der sonntägliche Kirchgang das Verhaltensmerkmal einer kleinen Gruppe geworden.

Das Muster der Deinstitutionalisierung in der religiösen Sozialisation hat zweifellos Konsequenzen für die Gemeindegkultur der Volkskirchen. Zwar hat der Mitgliederschwund in den 70er Jahren seinen Höhepunkt erreicht und hat sich seither wieder etwas verlangsamt. Verändert hat sich aber *Mitgliedschaftsverhalten* und *-motivation*. Immer weniger begründen ihr Dabeisein in der Kirche damit, dass sie sich mit dem Normen- und Wertekatalog der christlichen Tradition identifizieren. Im Vordergrund stehen pragmatische Erwägungen. Man zahlt Kirchensteuern und erwartet dafür den religiösen Service der Kirche. Nur ein kleiner Teil der Mitglieder sind Anhänger⁵⁴. Der weitaus grössere Teil hält Distanz zur Kerngemeinde. Die Folgen dieser Absenz für die religiöse Kultur sind absehbar: Das kulturelle Gedächtnis dünnt sich aus und wird weiter geschwächt⁵⁵. Immer weniger Menschen kennen die Bibel. Elementares Wissen über Glaubensinhalte hat sich verflüchtigt. Verschiedene Untersuchungen der religiösen Einstellung heutiger Menschen bestätigen diesen Befund⁵⁶.

53 Vgl. dazu R. Preul: So wahr mir Gott helfe. Religion in der modernen Gesellschaft. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2003, S. 36–75, der kurz und klar die Zusammenhänge zwischen der modernen, der mobilen und der Leistungs- und Konkurrenzgesellschaft darstellt. Stärker morphologisch orientierte Soziologen sprechen auch von der Erlebnis- und der Mediengesellschaft. Die hohe Spezialisierung und Segmentierung von Rationalitäten macht das ganze Gesellschaftssystem krisenanfällig, so dass auch von der Risikogesellschaft die Rede ist.

54 R.J. Campiche; A. Dubach: Jeder ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Zürich: NZN Buchverlag; Basel: Friedrich Reinhardt, cop. 1993, sprechen von «Anhängern», «Kunden», «nominellen Mitgliedern» und entsprechenden Mischtypen. Die Nomenklatur ist nicht unproblematisch, weil sie eine Einstellung suggeriert, wo es doch um Verhaltensmuster geht. Dass sich Menschen wie Kunden verhalten, heisst noch lange nicht, dass sie sich auch als Kunden verstehen.

55 Darauf weist Welker: Missionarische Existenz heute (s. Anm. 2), S. 416 hin.

56 Dazu K.-P. Jörns: Die neuen Gesichter Gottes. Was die Menschen heute wirklich glauben. München: C.H. Beck, cop. 1997.

B. Ist Mission die (einzige) Antwort auf die Krise der Kirche?

Seit Ende der 90er Jahre tauchen Begriffe wie «Mission» und «missionarische Gemeinde» wieder häufiger in der kirchlichen Diskussion, in Fachzeitschriften und Publikationen auf⁵⁷. Der Grund liegt auf der Hand: Für viele ist Mission eine, wenn nicht *die* Antwort auf die Krise der Kirche⁵⁸. Ein neues Bewusstsein für die Wichtigkeit des missionarischen Handelns ist feststellbar. In der Kundgebung der EKD-Synode aus dem Jahr 1999 kommt dies deutlich zum Ausdruck:

«Es hat eine Zeit gegeben, in der es den Anschein haben konnte, als sei die missionarische Orientierung ein Markenzeichen nur einer einzelnen Strömung in unserer Kirche. Heute sagen wir gemeinsam: Weitergabe des Glaubens und Wachstum der Gemeinden sind unsere vordringliche Aufgabe, an dieser Stelle müssen die Kräfte konzentriert werden.»⁵⁹

Dreierlei ist an dieser Äusserung bemerkenswert: Zum einen wird ein Verständnis der Mission vorgestellt, das sich primär auf die eigene Kirche und deren gesellschaftliches Umfeld richtet. Die Gemeinden sollen (wieder) wachsen⁶⁰. Weiter wird behauptet, die Ausrichtung auf die «missionarische Orientierung» bilde einen Konsens und nicht die Meinung vereinzelter Gruppen. Schliesslich wird dem missionarischen Anliegen Priorität eingeräumt. Verschiedene kirchliche Verlautbarun-

⁵⁷ Der Begriff wurde im Zusammenhang der ökumenischen Studienarbeit bei der Vollversammlung des ÖRK in Neu-Dehli (1961) geprägt, verschwand aber in den 1970er Jahren aus der Diskussion. Vgl. dazu W. Ratzmann: *Missionarische Gemeinde*. Berlin: Evangelische Verlagsanstalt 1980. Seit Beginn der 1980er ist Mission und missionarische Gemeinde im Zusammenhang von Gemeindeaufbau und Evangelisation wieder ein Thema. Einen wichtigen Impuls zur Diskussion gaben F. Schwarz; Ch. A. Schwarz: *Theologie des Gemeindeaufbaus*. Neukirchen-Vluyn: Aussaat Verlag 1984, bes. S. 78ff.

⁵⁸ Sehr absolut formuliert die EKD-Schrift «Das Evangelium unter die Leute bringen» (s. Anm. 5), S. 7: «Das Nachdenken über Auftrag, Lebensgestalt und Arbeitsformen der Kirche muss sich an den Stichworten Mission und Evangelisation orientieren.»

⁵⁹ Reden von Gott in der Welt. Der missionarische Auftrag der Kirche an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, Kundgebung der EKD-Synode 1999, abgedruckt in: aaO., S. 42ff.

⁶⁰ Vgl. dazu auch: *Wachsen gegen den Trend*. Arbeitspapier der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. In: A. Feldtkeller; T. Sundermeier (Hg.): *Mission in pluralistischer Gesellschaft* (s. Anm. 39), S. 144–177.

gen der letzten Jahre setzen genau diese Akzente. Mission im eigenen Land und in der eigenen Kirche ist wieder ein Thema⁶¹.

Das heisst: Die Kirche soll sich also um Distanzierte und Ausgetretene vor Ort kümmern. Mission erscheint demzufolge im Zusammenhang von Evangelisation und Gemeindeentwicklung. Mit der Option einer evangelistischen Grossoffensive der Kirche vor den eigenen Toren sind aber längst nicht alle einverstanden. Die Diskussion wird kontrovers geführt. So gibt die Forderung, dass «missionarische Kompetenz»⁶² ein Ziel in der theologischen Ausbildung sein soll, viel zu reden. Es ist deshalb nicht übertrieben von Mission auch als einem Reizwort oder theologischen Streitfall zu sprechen⁶³. Nur ist es nicht der Kulturimperialismus der alten Mission, der zum Streit reizt, sondern – gemäss den Kritikern – eine mehr oder weniger versteckte «Gemeindeideologie»⁶⁴. Was die einen als Lösung der volkskirchlichen Misere propagieren, halten andere für das Ende der religiösen Freiheit und christlichen Mündigkeit.

C. Mission – eine Kontroverse in der Kirche

Die Verständigung darüber, was der missionarische Auftrag beinhaltet und welche Rolle er für die Zukunft der Kirche hat, ist schwierig, und die Diskussion über die Umsetzung der missionarischen Praxis in der Volkskirche verläuft kontrovers. Letztlich geht es darum, welches Kirchenverständnis leitend ist⁶⁵. Die Kontroverse wirft ein neues Licht

61 Aus der Fülle entsprechender Publikationen sei erwähnt W. Ratzmann; J. Ziemer (Hg.): Kirche unter Veränderungsdruck. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2000.

62 Der Beruf des Pfarrers/der Pfarrerin heute. Ein Diskussionspapier der V. Würzburger Konsultation über Personalplanung in der EKD, Hannover: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1989, S. 29ff. zit. nach: Ziemer: Die Nähe der Menschen suchen (s. Anm. 11), S. 192.

63 Vgl. Titel des Themenhefts der PTh 91 Jg. 2002: Mission!? – ein Reizwort in der praktisch-theologischen Diskussion. Eine Fachtagung des Instituts für Praktische Theologie Leipzig im April 2002 fand unter dem Titel «Streitfall Mission» statt. Einige der Beiträge dieser Tagung sind als Band herausgegeben von M. Böhme u.a.(Hg): Mission als Dialog. Zur Kommunikation des Evangeliums heute. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2003.

64 Sehr polemisch äussern sich W. Gräb, Praktische Theologie als Praxis-theorie protestantischer Kultur. In: Ders.; B. Weyel (Hg.): Praktische Theologie und protestantische Kultur, Gütersloh: Chr. Kaiser, Gütersloher Verl.-Haus 2002, S. 35–51, S. 48.

65 Der EKD-Text 68 hat verschiedene kritische Reaktionen provoziert. G. Kretschmar: Wahrnehmung statt Mission. Alternative Sichtweisen zum EKD-

auf die Funktion der Kirchenordnung. Diese sollte eigentlich als Steuerungsinstrument fungieren, insofern sie normative Sätze enthält, die für kirchenleitendes Handeln richtungsweisend sind. Ihre Aufgabe ist es, die Kirche an ihrem Auftrag zu orientieren. Damit der missionarische Auftrag in einer Kirchenordnung so formuliert werden kann, dass er handlungsleitende Impulse freisetzt, müssen verschiedene theologische Positionen zu einem Konsens finden. Es muss klar werden, wie missionarisches Handeln innerhalb und ausserhalb der kirchlichen Organisation wahrgenommen werden kann.

Gerade bei kontrovers diskutierten Themen droht nun aber die Gefahr, dass ein Minimalkonsens oder eine nichtssagende Bestimmung in Form eines «kontradiktionellen Kompromisses» in Kauf genommen wird. Von einem kontradiktionellen Kompromiss wäre dann zu sprechen, wenn in einer Kirchenordnung das missionarische Handeln der Kirche zwar als grundlegend deklariert wird, dabei aber auf handlungsorientierende Regeln für die Kirchen- und Gemeindeleitung verzichtet würde.

Theologische Kontroversen in den Volkskirchen lassen befürchten, dass auch in künftigen Kirchenordnungen alles Mögliche und doch nichts Bestimmtes zum Thema Mission im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld gesagt wird. Dabei ist unbestritten: Missionarischer Gemeindeaufbau und Evangelisation sind theologisch und ekklesiologisch brisant. Sie stören die Indifferenz der privaten Religiosität. Sie provozieren Reaktionen, die sich schlecht mit jener viel beschworenen «Distanz zur fremden Heimat Kirche» vertragen, die der Volkskirche in den letzten drei Jahrzehnten eine relative Stabilität beschert hat.

Papier «Das Evangelium unter die Leute bringen». In: PTh 91. Jg. 2002, S. 328–343 moniert, dass im Papier das kirchliche Leben einseitig wahrgenommen werde. In ähnliche Richtung gehen die Anmerkungen von J. Hermelink, R. Kähler und B. Weyel: In der Vielfalt liegt die Stärke. Konsequente Mission oder interessierte Kommunikation – wie soll sich die Kirche orientieren? In: Zeitzeichen 11. Jg. 2001, S. 38–40. R. Knieling: Wahrnehmung und Mission. Alternativen benennen und überwinden. In: PTh 92. Jg. 2003, S. 287–299, versucht zu vermitteln, indem er mit Hilfe von F. Schulz von Thuns Wertequadrat als falsche Alternative von Wahrnehmung und Mission entlarvt.

IV. Der missionarische Auftrag in einer künftigen Ordnung

In der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich steht der wichtige Kernsatz, dass die Kirche einer Ordnung bedarf, die ihrem Auftrag gemäss ist⁶⁶. Stimmt man diesem Grundsatz zu, kann es keine Diskussion darüber geben, dass in jeder Kirchenordnung der missionarische Auftrag der Kirche festgehalten werden muss. Das *«Wie»* der Mission steht zur Diskussion. Im Blick auf legiferierende Texte stellt sich die Frage, wie die *Umsetzung* der Mission fixiert werden kann.

Es wäre sicher problematisch, den missionarischen Auftrag auf eine Problemlösungsstrategie zu reduzieren⁶⁷. Noch problematischer wären Regelungen, die bestimmte Formen (z.B. Grossevangelisation) vorschreiben würden. Zwar verpflichten Kirchenordnungen Gemeindeglieder, Kirchgemeinden und die Gesamtkirche, den missionarischen Auftrag wahrzunehmen. Aber es sind Verpflichtungen, die sich nicht «durchsetzen» lassen. Programmatische Vorschläge, wie der Auftrag der Mission unter den gegenwärtigen kulturellen Bedingungen optimal erfüllt werden kann, gehören nicht in eine Kirchenordnung. Andererseits geben verständliche und realistische Umschreibungen des missionarischen Auftrages die nötige Orientierung. Für die Diskussion, was in künftigen Kirchenordnungen festgeschrieben werden soll und was nicht, muss sowohl die Reichweite von Regelungen als auch die Einrichtung und Neudefinitionen des missionarischen Amtes ein Thema sein.

A. Was die Kirchenordnung regeln kann

In den Paragraphen, die das missionarische Handeln der einzelnen Gemeindeglieder, der Kirchgemeinde und der gesamtkirchlichen Dienste regeln, muss eine Balance zwischen Anspruch und Realität gefunden werden. Das theologische Postulat der missionarischen Gemeinde ist eine Zielvorgabe, die nicht erreicht werden kann⁶⁸. Das Gesetz regelt und ordnet an, *dass* der Auftrag der Kirche erfüllt werden soll, schreibt aber nicht vor, *wie* er erfüllt werden kann. Kirchenordnungen

⁶⁶ KO Art. 2.

⁶⁷ Über den nicht ganz unproblematischen Zusammenhang von Werbung für die Kirchenmitgliedschaft und Evangelisation vgl. EKD-Text 68 (s. Anm. 5), S. 7. E. Hauschildt: Ist Mission Dialog? In: PTh 92. Jg. 2003, S. 306ff.

⁶⁸ C. R. Famos: Zur sprachlichen Gestalt einer neuen Kirchenordnung. In: J. Bauke; M. Krieg (Hg.): Die Kirche und ihre Ordnung. Zürich: Pano 2003, S. 25–33, S. 27.

enthalten keine Programme. Sie geben Leitlinien für die strategische Leitung vor. Die operative Leitung wird eine situationsgerechte Übersetzung der Zielvorgaben in erfüllbare und überprüfbare Teilziele leisten müssen.

Wie kommt der missionarische Auftrag in der zukünftigen Ordnung der Kirche zu Wort? Die Unterscheidung zwischen Auftrag und Auftragerfüllung liefert einen wichtigen Hinweis⁶⁹. Eine Kirchenordnung orientiert sich am Auftrag der Kirche und stellt sicher, dass die Auftragerfüllung situationsgerecht erfolgen kann. Eine Kirche, deren Mitgliederzahl jährlich um 1 % sinkt, und die in einem zunehmend multireligiösen Umfeld agiert, wird über neue Formen der Auftragerfüllung nachdenken *müssen*. Sie wird, weil die Kommunikation des Evangeliums in traditionellen Gefäßen nur noch beschränkt gelingt, auch neue Kommunikationsmöglichkeiten prüfen und einrichten müssen. Wo aber Formen festgeschrieben werden, droht eine Fixierung, die irgendwann einmal nicht mehr sachgerecht sein wird. In der Kirchenordnung werden deshalb die Rahmenbedingungen für die Auftragerfüllung der Kirche formuliert.

B. Missionarisches Amt

Eine der wichtigsten Rahmenbedingung ist die Einrichtung eines missionarischen Amtes. Zwar obliegt es den einzelnen Handlungsträgern, also den Gemeindegliedern, der Kirchenpflege oder kirchlichen Mitarbeitern, dass sie missionarische Praxis an ihrem Ort und in ihrer Arbeit realisieren. Es ist aber Aufgabe des Amtes, die Auftragerfüllung zu koordinieren und gegebenenfalls zu moderieren. Wichtig ist zu sehen, dass die Kirche damit nicht Mission delegiert, sondern die Aufgabe wahrnimmt, die Gemeinde an ihren missionarischen Auftrag zu erinnern, zu ermutigen und dabei zu unterstützen durch ein Amt⁷⁰. Dem Amt obliegt es, die Bereitschaft, die Ausstrahlung und die Überzeugungskraft der missionarischen Gemeinde zu fördern. Es sorgt dafür, dass die Arbeit an einem umfassenden und evangelisch fundierten Missionsverständnis auch in der Gemeinde weitergeführt wird⁷¹. Denn die christliche Gemeinde bildet als Dienstgemeinschaft zwar die Basis der Mission vor Ort, ist aber, damit sie nicht in einem verengten Missionsverständnis verharret, auf Impulse von aussen angewiesen. Mis-

69 EKD-Text 68 (s. Anm. 5), S. 7.

70 Vgl. aaO., S. 37.

71 AaO., S. 22f.

sionstheologie und Oikodomik überschneiden sich⁷². Die dazu notwendige Aufarbeitung und Reflexion der weltweiten ökumenischen Debatten ist im Gemeindepfarramt nicht leistbar. Die missionstheologische Grundlagenarbeit muss von einer gesamtkirchlichen Dienststelle geleistet werden. Das Profil und die Aufgabe einer solchen Stelle werden in der Kirchenordnung formuliert.

C. Fazit

Die kulturellen, gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen der drei letzten Jahrzehnte machen terminologische Unterscheidungen nötig. Die Mission ausserhalb der Kirche, die sich auf die Aufgabe der «Pflanzung und Organisation der christlichen Kirchen unter Nichtchristen» konzentrierte, hat ihre eigene Geschichte, ihre eigene Problematik und hat durch eine intensive missionstheologische Reflexion eine Neuausrichtung gefunden⁷³. Diese Mission ist durch den Grundauftrag der Sendung verknüpft, aber nicht identisch mit der *kontextuellen Mission*, die die Kirche innerhalb der Organisation und im gesellschaftlichen Umfeld betreibt. Es muss deshalb in einer Ordnung kurz, präzise und einfach ausgedrückt werden, worin sich die klassische Mission von Evangelisation und Gemeindeaufbau unterscheidet⁷⁴. Im Blick auf künftige Ordnungen im deutschschweizerischen Protestantismus ist in erster Linie ein Klärungsbedarf hinsichtlich des missionarischen Auftrags der Kirche innerhalb der Kirche und ihres gesellschaftlichen Umfeldes gegeben. Eine Neuausrichtung des missionarischen Amtes ist unumgänglich.

72 H. Wrogemann: Theologie und Wissenschaft der Mission. In: Dahling-Sander: Leitfaden ökumenische Missionstheologie (s. Anm. 42), S. 17–31, S. 27.

73 Vgl. dazu K. Müller; W. Ustorf (Hg.): Einleitung in die Missionsgeschichte. Tradition, Situation und Dynamik des Christentums. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, cop. 1995.

74 Die Unterscheidung liefert die Basis für missionarisches Lernen in interkulturellen Begegnungen. Vgl. D. Werner: Mission in Deutschland (s. Anm 51), S. 560.